



Stadt Werdohl
Die Bürgermeisterin



Stadt Werdohl • Postfach 1740 • 58777 Werdohl

An alle Eltern
der städtischen KiTa-Kinder
und der Tagespflege

Ihr Gesprächspartner:
Frau von der Crone
Leiterin der Abteilung Jugend

Verwaltungsgebäude:
58791 Werdohl, Goethestraße 51
Zimmer: 203
Telefon: 917-212
Telefax: 02392/917-327
Mail: K.vdCrone@werdohl.de
www.werdohl.de

Aktenzeichen
3.3/KvdC/

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum
20.02.2020

Städtische Kinderbetreuungsplätze der Stadt Werdohl



Masern-Impfung gemäß Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Liebe Eltern ,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention tritt am 01. März 2020 in Kraft. Bei den nachfolgenden Hinweisen haben wir uns auch an die Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit orientiert, die unter dem Link:

<https://www.maserschutz.de/>

im Internet abrufbar sind und auf vielfältige weitere Fragestellungen eingehen.

Konten der Stadtkasse:
Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN : DE49 4585 1020 0070 0000 62
BIC : WELADED1PLB
Volksbank im Märkischen Kreis
IBAN : DE68 4476 1534 3511 0007 00
BIC : GENODEM1NRD
Postbank Dortmund
IBAN : DE40 4401 0046 0008 4024 65
BIC : PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten im Rathaus:
Mo. 08.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 12.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.30 Uhr

Einwohnerbüro
Mo. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 12.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
am 2. Samstag im Monat
von 10.00 - 12.00 Uhr



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist, dass es sich bei Masern um eine besonders gefährliche Infektionskrankheit handelt – weitere Erläuterungen siehe bitte auch Robert Koch-Institut (RKI). Das RKI berät insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit und wirkt bei der Entwicklung von Standards mit. Es informiert und berät die breitere Öffentlichkeit.

Daher sind die Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen und verantwortliche Fachkräfte der Kindertagespflege verpflichtet, den Impfausweis Ihres Kindes zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Deshalb bitte ich Sie, den Impfausweis oder eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über einen ausreichenden Impfschutz vorzulegen.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Alle betroffenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masern-Schutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern aufweisen.

- Die **erste Masernimpfung** sollte laut Ständiger Impfkommission (STIKO) bei Kleinkindern im Alter von elf bis vierzehn Monaten durchgeführt werden. Die alleine aber ist nicht ausreichend.
- Eine **zweite Impfung** muss sein. Die sollte im Alter von 15 bis 23 Monaten erfolgen, also etwa bis zum zweiten Lebensjahr.

Sollte Ihr Kind noch nicht geimpft sein, bitte ich Sie, dies in Kürze zu veranlassen.

Da wir verpflichtet sind, den gesetzlichen Vorschriften nachzukommen, müssen zum Schutz aller Kinder **nicht geimpfte** Kinder vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stadt Werdohl

Die Bürgermeisterin

Abteilung Jugend

Grothestraße 51

58791 Werdohl

von der Crone

Leiterin der Abteilung Jugend

